



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

AKTUELLES AUS DER AUFSICHTS- UND PRÜFPRAxis DER FMA

Mag.^a Christa Drobesh
Dr.ⁱⁿ Annegret Droschl-Enzi, BA
Bernhard Böhm, BSc MA
7. Geldwäschetagung
Salzburg, 30.05.2022



- Neuerungen in den FMA Rundschreiben
- Ausgewählte Aspekte zu den Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG
- Praxisfälle zu den Sorgfaltspflichten
- Beispiele aus der Spruchpraxis der FMA

- Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von GW/TF, Stand: 23.02.2022



■ Inhalt

- Nationale Risikoanalyse
- Risikoanalyse auf Unternehmensebene
- Risikoanalyse auf Einzelkundenebene

■ Wesentliche Neuerungen 2022

- Klarstellung Adressatenkreis/ Verpflichtete
- Aktualisierung von Rechtsgrundlagen und Verweisen
- Berücksichtigung der aktuellen SNRA und NRA
- Risikofaktoren (ua Risikofaktoren im Bereich virtueller Währungen etc)

Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF, Stand: 23.02.2022



■ Inhalt

- Verpflichtete nach FM-GwG und Ausführung durch Dritte
- Anwendungsfälle/ Umfang der Sorgfaltspflichten; Zeitpunkt der Anwendung
- Ferngeschäft
- Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

■ Wesentliche Neuerungen 2022

- Klarstellung Adressatenkreis/ Verpflichtete, Aktualisierung von Rechtsgrundlagen und Verweisen
- Präzisierungen zB betreffend WiEReG, Compliance Package bzw Setzung von Vermerken
- wirtschaftlicher Eigentümer bei Private-Equity-Fonds
- KYC und KYCC- Prinzip
- virtuelle Währung und Zweck/ Art der angestrebten Geschäftsbeziehung, erhöhtes Risiko bei Bargeldtransaktionen, etc

Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von GW/TF, Stand: 23.02.2022



■ Inhalt

- Funktion „GWB“ und organisatorische Anforderungen
- Auslagerung
- Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß § 23 FM-GwG, gruppenweite Anforderungen an Strategien und Verfahren

■ Wesentliche Neuerungen 2022

- Klarstellung Adressatenkreis/ Verpflichtete
- Aktualisierung von Rechtsgrundlagen und Verweisen
- Präzisierungen zB Besetzung der Funktion des GWB mit einer natürlichen Person, Einrichtung einer internen Revision/ unabhängigen Stelle etc

Rundschreiben Meldepflichten zur Prävention von GW/TF, Stand: 23.02.2022



■ Inhalt

- Wahrnehmung von Auffälligkeiten
- Plausibilisierungsschritte
- Erstattung von Verdachtsmeldungen

■ Wesentliche Neuerungen 2022

- Klarstellung Adressatenkreis/ Verpflichtete
- Aktualisierung von Rechtsgrundlagen (zB § 165 StGB) und Verweisen
- Ergänzungen bei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit „Crypto“
- Vorgangsweise bei Erstattung einer Verdachtsmeldung (ua Go AML)
- Ergänzungen zu Informationsaustausch gemäß § 22 FM-GwG

Sorgfaltspflichten und „Know your Customer“ (KYC)

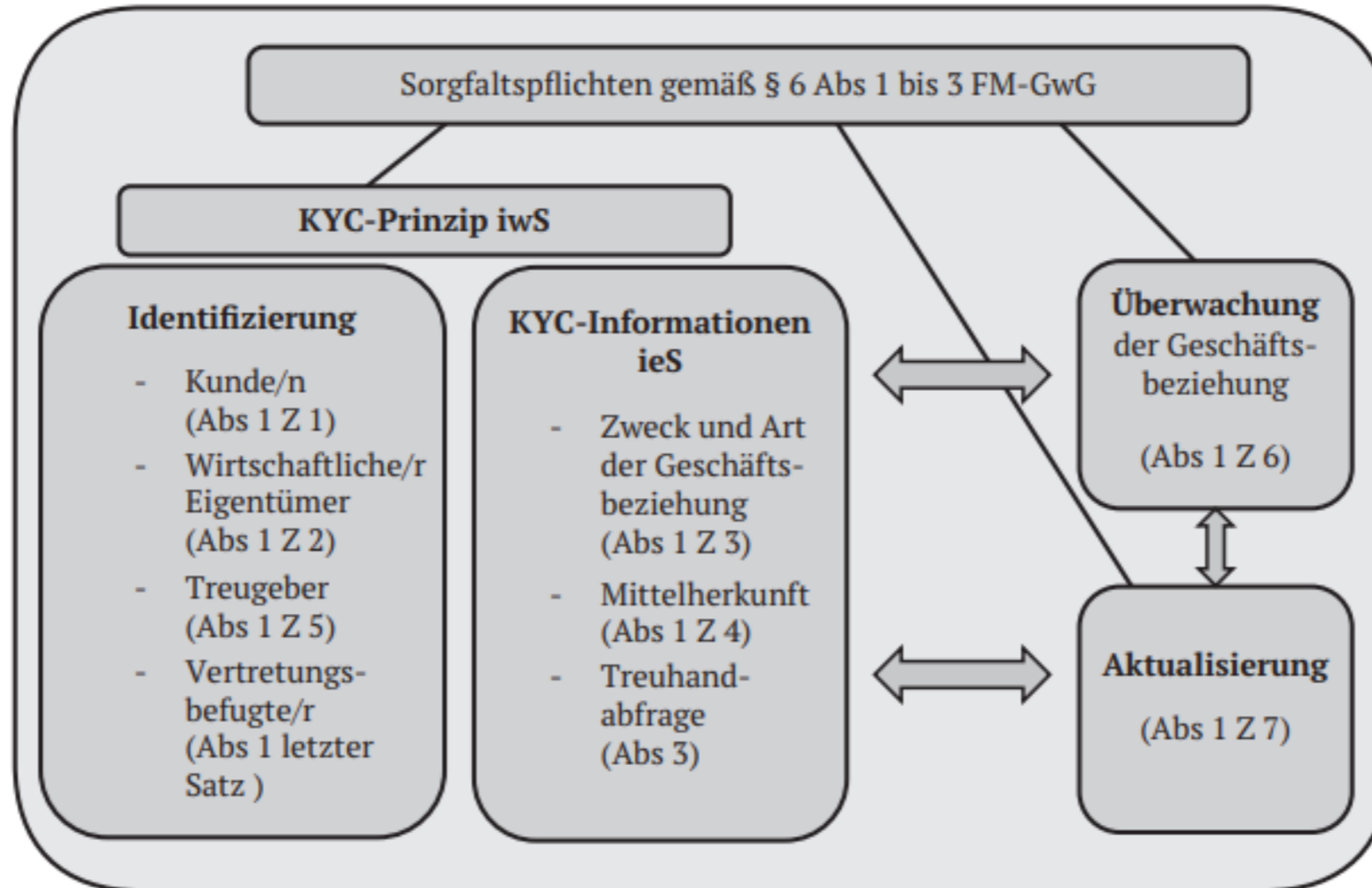


Abbildung 2: Sorgfaltspflichten im Überblick

Quellennachweis: *Drobesch/Droschl-Enzi in Droschl-Enzi (Hrsg), Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – Strategien und Verfahren zur Prävention nach dem FM-GwG (Wien 2021) 19.*

„Know your Customer's Customer“ (KYCC)

- KYCC-Informationen im Rahmen der Einholung von Informationen, um ein wirtschaftliches Profil des Kunden zu erstellen
- Rechtliche Grundlagen: §§ 6 Abs 1 Z 3, Z 4 und Z 6 iVm 9 ff FM-GwG
 - Keine „neue“ Anforderung (vgl. auch einschlägige Literatur- und Kommentarmeinungen sowie gelebte Praxis)
 - NEU: konkrete Präzisierung und Fallbeispiele im FMA Rundschreiben „Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“

- Einzuholende Informationen bspw
 - Geschäfts-/Vertragspartner des Kunden
 - Mittelherkunft der Geschäfts- bzw Vertragspartner des Kunden

- Anwendungsbeispiele ua
 - Zahlungsverkehrskonten von Kunden mit Transaktionen in bzw aus Hochrisikoländern
 - Schenkungen (Plausibilisierung der Herkunft der Mittel des Erblassers)
 - Immobilientransaktionen (Mittelherkunft des Käufers)

Wer ist eine „Politisch Exponierte Person“ (PEP)?

- PEP-Definition in § 2 Z 6 FM-GwG
 - Natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat (zentrales Kriterium = Einfluss)
 - In- und ausländische PEPs
 - Demonstrative Aufzählung von Funktionen und Ämtern/ „Mindestkatalog“ inländischer PEPs
 - Weiter Anwendungsbereich

- Präventivbestimmung

(Rechtliche) Prüfung zur Feststellung eines PEP-Status

■ Prüfschritte

- Handelt es sich um eine Funktion, die/ ein Amt, das explizit im Gesetz genannt wird?
 - Falls ja: PEP-Status zu bejahen
 - Falls nein:
- Handelt es sich um eine Funktion, die/ ein Amt, das mit entsprechendem Einfluss verbunden ist und ist eine Einstufung als PEP im Einzelfall geboten?

Beispiel: PEP-Status bei „staatseigenen Unternehmen“ (Inland)

- **§ 2 Z 6 lit g leg cit:** „Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane „staatseigener Unternehmen“
 - Staatseigen:
 - Im Inland jedenfalls dann zu bejahen, wenn die gesetzlich explizit genannten Beteiligungs-/ Kontrollverhältnisse vorliegen (Beteiligung, alleiniger Betrieb, tatsächliche Beherrschung durch Bund/ Land)
 - Unternehmen
 - Im FM-GwG nicht näher definiert; wird zB bei österreichischen GmbH/ AG etc eindeutig zu bejahen sein
- PEP-Status für die gesetzlich genannten Funktionsträger in „staatseigenen Unternehmen“
 - Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane (= hohen Ranges)

Was haben Verpflichtete iZm PEPs zu beachten?

- **§ 11 Abs 1 FM-GWG** = ex lege Anwendungsfall verstärkter Sorgfaltspflichten

Zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten:

- Z 1: angemessene Risikomanagementsysteme, inkl. risikobasierter Verfahren zur Feststellung eines allfälligen PEP-Status
 - Z 2: im Falle einer Geschäftsbeziehung zu PEPs = Zustimmung der Führungsebene vor Aufnahme/ Fortführung entsprechender Geschäftsbeziehungen, angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Mittelherkunft, verstärkte kontinuierliche Überwachung
- PEP-Status „wirkt nach“ und „färbt ab“
- Abstufungen innerhalb des Anwendungsbereiches verstärkter Sorgfaltspflichten möglich!

Ausgewählte Praxisfälle: I, Mittelherkunft/ KYCC/ Monitoring

- Kunde= natürliche Person, diverse Konten
- Wohnsitz: Osteuropa
- Risikoklasse: hoch
- KYC-Formular: vermögend, monatliche Einnahmen aus 2 Immobilien, davon 2/3 offiziell und 1/3 bar
- Transaktionsverhalten: 2018 – 2020: Eigenüberträge iHv ca EUR 1,5 Mio
- Plausibilisierung: Vorlage von 2 Mietverträgen (monatliche Einnahmen von jeweils EUR 42.000.- bzw. EUR 72.000.-)
- Fazit: Mittelherkunftsprüfung?, kontinuierliche Überwachung?, KYCC?

Ausgewählte Praxisfälle: II, Mittelherkunft/ KYCC/ Monitoring

- Juristische Person mit Sitz in Österreich; Risikoklasse „mittel“
- Geschäftstätigkeit: Private Wach- und Sicherheitsdienstleistungen
- Produkte: ua Girokonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- KYC-Informationen: Eingänge jährlich rd EUR 6,5 Mio, davon Bareingänge rd EUR 1,5 Mio – Bareingänge sind Eintrittsgelder für Veranstaltungen bzw Einnahmen aus Parkplatzvermietung
- Bareinzahlungen: 2019 rd EUR 1 Mio (16 Bareinzahlungen; zB Oktober 2019: EUR 256.806,02)
- Plausibilisierung: Einzahlungsbeleg Angabe „Tageslosung“ sowie Kürzel mit Hinweis auf Veranstaltung

Ausgewählte Praxisfälle: III, KYCC

- Juristische Person mit Sitz in der Schweiz; Risikoklasse „hoch“
- Produkte beim KI: Girokonten in EUR und USD zur Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs durch das ö KI
- Geschäftstätigkeit: international tätige Versicherungsmaklergesellschaft (Strukturvertriebes, Multi-Level-Marketing) mit Schwerpunkt Osteuropa
- Basis KYC-Informationen zum Kunden und zur Geschäftstätigkeit vorhanden
- Regelmäßige hohe Anzahl und Volumen an TRX über Konten beim ö KI von diversen Geschäftspartnern des Kunden
- Keine hinreichenden und vollständigen Informationen/Unterlagen über alle wesentlichen Geschäftspartner des Kunden

Ausgewählte Praxisfälle: IV, virtuelle Währungen/ KYC ua

- Kunde: eingetragener Verein, Risikoklasse „low“
- Kunden erwirbt folgende virtuelle Währungen: Bitcoins in einem Gegenwert von EUR 6.000 und Ethereum im Gegenwert von ebenfalls EUR 6.000
- Keine Informationen bzw Unterlagen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung vorhanden
- Insbesondere keine Informationen bzw Unterlagen in Bezug auf die involvierten Parteien (zB Mitglieder, Spender, Empfänger, Auftraggeber etc)
- Keine Informationen bzw. Unterlagen über die Herkunft der eingesetzten Mittel
- insbesondere keine Informationen zur Geschäftstätigkeit bzw Zweck des Vereins, seiner Einkommens- und Vermögenslage sowie Vermögensverhältnisse
- Keine Informationen dahingehend vorhanden, dass der Verein im Zusammenhang mit Rechtsextremismus steht und der deutschen Reichsbürger-Szene zugeordnet wird
- Verdachtsmeldung wurde nicht erstattet

Ausgewählte Praxisfälle: V, Lebensversicherung/ Mittelherkunft



- Kunde: Ltd mit Sitz in Belize, Holdinggesellschaft in Immobilienbranche, wE = russischer Staatsbürger
- Produkt: Lebensversicherungsvertrag mit einer Laufzeit von mind 5 Jahren; Versicherungsbeginn 01.04.2021, Prämie iHv rd. USD 8,6 Mio
- Transaktionen ua:

Transaktionsdatum	Art	Höhe	Währung
12.05.2021	Erstprämie	8.597.731,08	USD
29.06.2021	Rückkauf	8.597.731,08	USD

- Negative News: sowohl Ltd als auch wE Pandora Papers und Panama Papers
- Mittelherkunft: keine beweiskräftigen Dokumente hinsichtlich der Mittelherkunft der vom Versicherungsnehmer eingesetzten Mittel

Ausgewählte Praxisfälle: VI, Meldepflicht

- Transaktion über € 60.000.- aus Libanon
- Unterlagen zur Mittelherkunft beim Kunden angefordert.
- Keine Reaktion/keine Übermittlung von Unterlagen durch den Kunden
- KI : Transaktion rücküberwiesen
- Einlangen eines Schreiben eines Rechtsanwalts des Senders: offenbar Betrug (Vortäuschen der Lieferung eines KFZ und Einbehalten des Kaufpreises/ Anzahlung)
- KI: Kündigung der Geschäftsbeziehung

- Keine weiteren Maßnahmen, insb keine Verdachtsmeldung, da keine Verdachtsmomente seitens des KI gesehen wurden
- Verdachtsmeldung durch FMA

- FMA Straferkenntnis zu § 22 Abs 4 FMABG, §§ 6 Abs 1 Z 2 , §§ 23 Abs 1 Z 3, Abs 2 FM-GwG
- Spruchpunkt I: ... das KI hat es im Zeitraum von ... 2017 bis ... 2019 unterlassen, ... den wirtschaftlichen Eigentümer von ... Privatstiftungen festzustellen und angemessen zu überprüfen ... konkret mangels Einholung der Stiftungszusatzurkunde oder Einsichtnahme in diese unter Errichtung eines Aktenvermerkes...
- Spruchpunkt II: ... das KI hat es im Zeitraum von ... 2019 bis ... 2019 unterlassen, Strategien, Verfahren und Prozesse zur wirksamen Minderung ... der Risiken auf Unternehmensebene einzurichten, die zu Art und Größe in einem angemessenen Verhältnis stehen, laufend anzuwenden und sofern erforderlich anzupassen..., da bei Kunden im mittleren Risiko keine vollständige Feststellung und Überprüfung aller natürlichen Personen..., die ...als wirtschaftlicher Eigentümer gelten, erfolgte...

- FMA Straferkenntnis zu § 22 Abs 4 FMABG, §§ 6 Abs 1 Z 1..., 9 FM-GwG
- Spruchpunkt I: ... das KI hat die Identität des Hochrisikokunden X anhand von folgenden Dokumenten und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Kontos mehr als 8 Jahre und somit nicht rezenten Datums waren, überprüft ... (Share Certificate aus 2006, Certificate of Incorporation 2007, Financial Statements end of 2007, etc)
- Spruchpunkt II: ... das KI hat im Zeitraum von ... 2008 bis ... 2017 die Eigentums – und Kontrollstruktur des Hochrisikokunden mit Sitz in ... ausschließlich an Hand (folgender) auch in Zusammenschau nicht geeigneter Dokumente und Unterlagen (Share Certificate aus 2006, Certificate of Incorporation 2007, Financial Statements end of 2007, etc) überprüft...
- Spruchpunkt III: ...das KI hat von...bis... nicht gewährleistet, dass die zur Überprüfung der Identität der (Hochrisiko)Kundin und zum Verständnis der Eigentums – und Kontrollstruktur erforderlichen Dokumente und Unterlagen aktualisiert werden
- Spruchpunkt IV:...das KI hat keine angemessenen Massnahmen ergriffen, um eine kontinuierliche Überwachung ...durchzuführen

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz